

ETH Zürich
Lukas Vonesch
Direktor Personal
Turnerstrasse 1
TUR C14
8092 Zürich

Zürich, 22. Oktober 2020

Vernehmlassungsantwort der Personalkommission zu den «Weisungen über die Anstellung von Doktorierenden an der ETH Zürich»

Sehr geehrter Herr Vonesch, lieber Lukas

Die Personalkommission (PeKo) dankt für die Möglichkeit, sich zu den Weisungen über die Anstellung von Doktorierenden an der ETH Zürich äussern zu können und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Art. 2 Ziff. 4, S. 1 Weisung: Die vorzeitige Beendigung der befristeten Anstellung im beidseitigen Einverständnis ist ausschliesslich auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen der Abbruch durch die Doktorandin / den Doktoranden vorgenommen wird. Erfolgt der Abbruch gestützt auf Art. 29 oder Art. 30, d.h. ohne Betreiben der Doktorandin / des Doktoranden, kann eine vorzeitige Beendigung nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Doktorandin / des Doktoranden erfolgen. Ist sie / er damit nicht einverstanden, hat der Arbeitsvertrag bis zum Ende der Befristung weiterzulaufen.

Art. 2 Ziff. 5, S. 2 Weisung: Die PeKo hält eine Ankündigung der Nichtverlängerung des Arbeitsvertrags drei Monate vor Ablauf des Vertrags im Doktorat (insbesondere für Angehörige von Drittstaaten) für zu kurz und regt an, die Informationspflicht des Leiters / der Leiterin wie folgt zu erweitern: «Der Leiter/die Leiterin des Doktorats ist verpflichtet, die Doktorandin / den Doktoranden spätestens sechs (6) Monate vor Ablauf des Arbeitsvertrags auf mögliche Probleme bei der Verlängerung hinzuweisen und rechtzeitig, spätestens aber vier (4) Monate vor Ablauf über die Nichtverlängerung des Arbeitsvertrags mit einer schriftlichen Begründung zu informieren.»

Art. 5 Ziff. 1, S. 3 Weisung: Bei Vertragsverlängerungen sollen Doktorandinnen und Doktoranden wenigstens drei Monate vor dem Auslaufen der Befristung die Gewissheit haben, dass der Vertrag rechtzeitig verlängert worden ist. Der Wortlaut ist daher wie folgt abzuändern: «Der Prozess zur Verlängerung des Arbeitsvertrags durch den/die zuständige/n Budgetverantwortliche/n muss spätestens drei (3) Monate vor Ablauf der Befristung abgeschlossen sein»

Art. 5 Ziff. 2, S. 3 Weisung: Im Einklang mit dem zweiten Kommentar zu Art. 2 Ziff. 5, S. 2 Weisung schlägt die PeKo folgende Anpassung der Formulierung vor: «Wird ein Vertrag nicht verlängert, muss der der / die Doktorierende spätestens sechs (6) Monate vor Ablauf des Arbeitsvertrags auf mögliche Probleme bei der Verlängerung hingewiesen und rechtzeitig, spätestens aber vier (4) Monate vor Ablauf über die Nichtverlängerung des Arbeitsvertrags mit einer schriftlichen Begründung informiert werden.»

Freundliche Grüsse



Christopher Sauder Engeler
Präsident Personalkommission